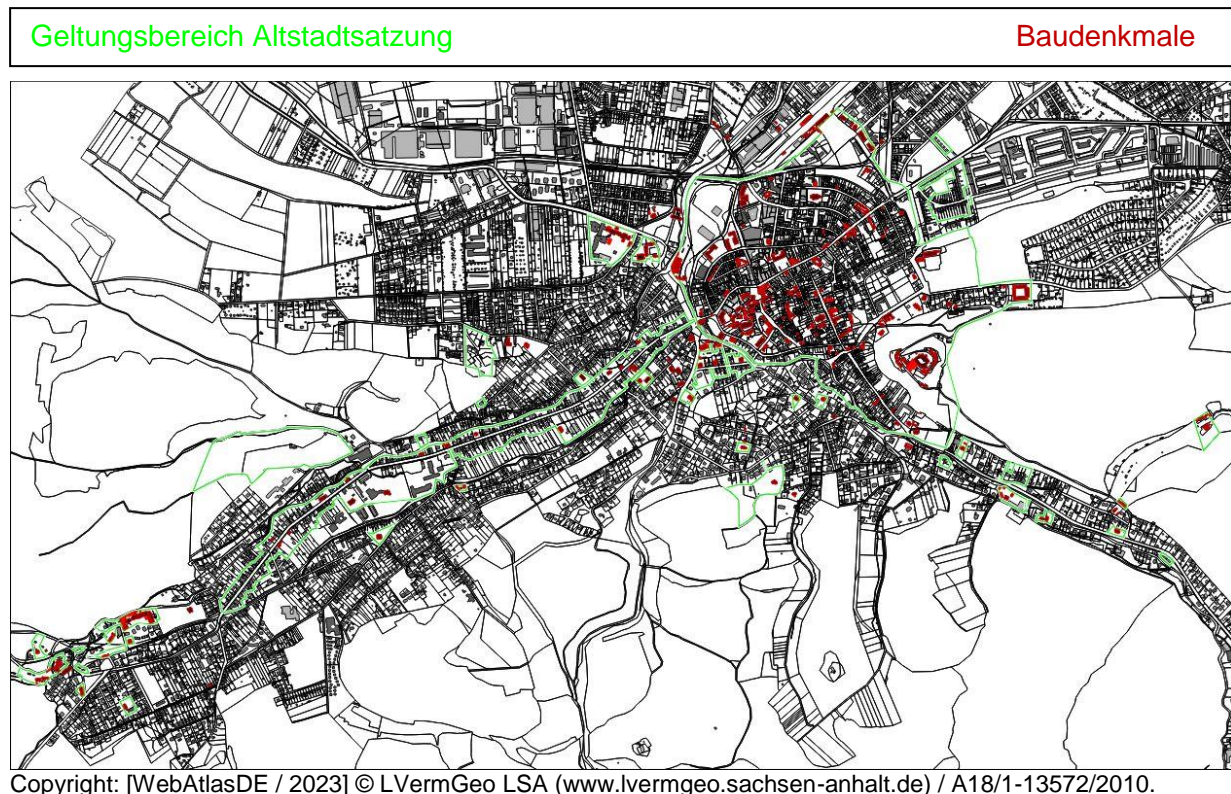


Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 2. Satzung zur Änderung der „Altstadtsatzung“ der Stadt Wernigerode zur Gestaltung baulicher Anlagen

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 22.06.2023 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 2. Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Wernigerode zur Gestaltung baulicher Anlagen in der Fassung vom 22.05.2023 gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzungsänderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Vorentwurf der 2. Satzung zur Änderung der „Altstadtsatzung“ der Stadt Wernigerode in der Fassung vom 22.05.2023.

Ziele und Zwecke der Planung

Die „Altstadtsatzung“ als örtliche Bauvorschrift ist eine Gestaltungssatzung der Stadt Wernigerode, die laut der § 85 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, nur für eine schon vorhandene und besonders gestaltete Ortslage erlassen werden darf, um den besonderen Charakter und die Gestaltung des Ortsbildes und der Baukultur zu regeln.

Mit der Änderung des § 8 Abs. 4 der Altstadtsatzung der Stadt Wernigerode wird die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und ähnlichen zweckgebundenen Anlagen auf Dächern innerhalb des Bereiches der Altstadtsatzung geschaffen. Diese sollen immer zulässig sein. Ausnahmen sind nur für Baudenkmale geplant, die etwa 15 % der Gebäude im Geltungsbereich der Altstadtsatzung ausmachen. Baudenkmale sind nicht gleichzusetzen mit den Denkmalbereichen, können aber innerhalb dieser liegen.

Zur Zeit sind von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare großflächige Plattenstrukturen, Dachflächenfenster oder Photovoltaik- und Solaranlagen auf Ziegel- oder Schieferdächern unzulässig. Bei Nichteinsehbarkeit von öffentlichen Straßen und Plätzen, einschließlich der

Schloßterrasse werden Solar- und Photovoltaikanlagen derzeit über einen Abweichungsantrag genehmigt. Das in den letzten Jahrzehnten geschaffene historische nachhaltige Stadtbild, mit seiner kleinteiligen Dachlandschaft wird aus Klimaschutzgründen durch den Stadtratsbeschluss als nicht mehr schützenswert eingestuft, vorbehaltlich baufachlicher Voraussetzungen (Statik, Brandschutz, Abstandsflächen, Leitungszustand) und der Baudenkmale.

Ziel des neuen Stadtratsbeschlusses ist es, den bestehenden Stadtratsbeschlüssen der Stadt Wernigerode DS 096/2014 „Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Wernigerode“ vom 04.12.2014, DS 019/2020 „Resolution zum Klimanotstand“ vom 02.07.2020, DS 078/2021 „Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2021 ff der Stadt Wernigerode“ vom 30.09.2021, Rechnung zu tragen. Klimaschädliche Emissionen sollen reduziert und klimaschutzfördernde Projekte ausgebaut werden. Dazu gehört auch die Reduzierung von fossilen Energien und der Ausbau von Erneuerbaren Energien.

Inwieweit großflächige Anlagen außerhalb des Geltungsbereiches der „Altstadtsatzung“ effektivere Nutzungen der Solarenergie ermöglichen ist nicht Gegenstand der Beschlussvorlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB abgesehen wird, da es den vorgenannten Klimaschutzbeschlüssen Rechnung trägt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Vorentwurfsunterlagen in der Fassung vom 22.05.2023 sind einzusehen vom **31.07.2023 bis einschließlich 01.09.2023** bei der

Stadt Wernigerode
Dezernat II Stadtentwicklung
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus, I. OG, Zimmer 136)
38855 Wernigerode

während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Unterrichten sie sich, über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, innerhalb der oben genannten Frist. Die Äußerung dazu erfolgt schriftlich an die o. g. Adresse, per E-Mail: stadtplanungsamt@wernigerode.de, über die Beteiligungsplattform: www.wernigerode-gestalten.de oder mündlich zur Niederschrift.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der Altstadtsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.

Hinweise:

Die Vorentwurfsunterlagen zur 2. Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Wernigerode zur Gestaltung baulicher Anlagen können auf der Beteiligungsplattform unter: www.wernigerode-gestalten.de und dort unter dem entsprechenden Projekt eingesehen werden.

Wernigerode, den 21.07.2023

Kascha
Oberbürgermeister